

Allgemeine Fragen und Antworten zu Ihrem beA

beA - besonderes
elektronisches
Anwaltspostfach

Inhaltsverzeichnis

A. beA Allgemein

Seite 4

1. Was ist das beA?
2. Weshalb ist eine Erstregistrierung am beA-System mittels einer beA-Karte notwendig?
3. Wann und wo kann ich eine beA-Karte bestellen?
4. Was benötige ich als Mindestausstattung? Benötige ich eine beA-Karte Basis oder eine beA-Karte Signatur? Was ist der Unterschied zwischen beiden Karten?
5. Welche Vorteile bietet die beA-Karte Signatur bei der täglichen Arbeit?
6. Ist die beA-Karte das Gleiche wie die Signaturkarte der BRAK?
7. Kann eine bereits vorhandene Signaturkarte weiterverwendet werden?
8. Kann der neue Personalausweis (nPA) verwendet werden?
9. Benötigen auch angestellte Rechtsanwälte eine beA-Karte?
10. Ich lebe im Ausland, bekomme ich dennoch ein beA?
11. Wird für jeden Rechtsanwalt ein beA bereitgestellt?
12. Kann ich auch eine beA-Karte für eine Rechtsanwaltsgesellschaft oder eine Kanzlei erhalten?
13. Wie schnell übernimmt das beA-Bestellsystem die Änderungen des bundesweiten amtlichen Rechtsanwaltsverzeichnisses?
14. Ich habe als Rechtsanwalt die Rechtsanwaltskammer gewechselt. Was muss ich tun?
15. Was passiert bei einem Kanzleiwechsel nach Einrichtung des beA?
16. Welche Voraussetzungen gibt es für die sichere Anmeldung (Authentifizierung) zur beA-Anwendung?
17. Welche Anforderungen muss ein Schriftsatz erfüllen um über das beA versendet werden zu können?
18. Wie kann ich eine beA-Karte Basis, eine beA-Karte Signatur, eine beA-Karte Mitarbeiter oder ein beA-Softwarezertifikat sperren lassen?
19. Können die Nachrichten aus dem beA direkt über eine E-Mail-Funktion an die Mandanten weitergeleitet werden?

B. beA-Produkte

Seite 8

1. Was kostet die beA-Karte?
2. Was ist der Unterschied zwischen einer beA-Karte Mitarbeiter und einem beA-Softwarezertifikat? Wozu dienen beA-Karte Mitarbeiter und beA-Softwarezertifikat?
3. Sind beA-Karte Mitarbeiter und beA-Softwarezertifikate personalisiert?
4. Ab wann ist mit der Lieferung der beA-Karte Mitarbeiter und der beA-Softwarezertifikate zu rechnen?



5. Wie bekomme ich die bestellten beA-Softwarezertifikate?
6. Warum sind für die PIN-Änderung und das Auf- bzw. Nachladen des qualifizierten Zertifikats bestimmte Chipkartenleser vorgeschrieben?
7. Wo kann ich zusätzliche Informationen zu dem von der Bundesnotarkammer angebotenen Chipkartenleser erhalten? An wen wende ich mich bei Problemen mit meinem über die Bundesnotarkammer erworbenen Chipkartenleser?
8. Wie viele Chipkartenleser benötigt eine Kanzlei mit mehreren Anwälten oder Mitarbeitern?
9. Wie erhalte ich das qualifizierte Zertifikat für meine beA-Karte Signatur?
10. Warum ist eine individuelle Identifizierung erforderlich, um das qualifizierte Zertifikat für die beA-Karte Signatur aufzuladen?
11. Ab wann kann man die Signaturfunktion nachladen?
12. Können in der beA-Anwendung Softwarezertifikate zur Anmeldung, Verschlüsselung und Signatur verwendet werden?
13. Ich möchte meine beA-Karte Basis zu einer beA-Karte Signatur aufwerten, was muss ich tun?

C. Vertragliches

Seite 11

1. Ich möchte nicht per SEPA-Lastschrift zahlen. Welche anderen Zahlungsmöglichkeiten habe ich?
2. Welche Auswirkung hat die beA-Verschiebung auf die Vertragslaufzeit von beA-Karten?
3. Ändert sich die Vertragslaufzeit, wenn ich meine beA-Karte Basis nachträglich zu einer beA-Karte Signatur aufwerten lasse?

D. Fragen zum Bestellprozess

Seite 11

1. Wie bestätige ich meine E-Mail-Adresse?
2. An wen wende ich mich bei Fragen oder Problemen während des Bestellvorgangs?
3. Kann im Rahmen des Bestellprozesses eine E-Mail-Adresse für mehrere Rechtsanwälte angegeben werden?
4. Kann ich mobile Endgeräte (Smartphones, Tablets) für die Bestellung nutzen?
5. Welche Browser sind für die Bestellung geeignet?
6. Ich habe den Link zur Bestätigung der Bestellung leider nicht erhalten, wie muss ich weiter vorgehen?
7. Warum wird der Name der Kanzlei während der Bestellung nicht angezeigt?
8. Ich habe Probleme mit meiner E-Mail-Adresse oder habe keine Bestätigungs-E-Mail erhalten. Was soll ich tun?



A. beA Allgemein

1. Was ist das beA?

Das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) ermöglicht Rechtsanwälten die sichere elektronische Kommunikation sukzessive mit der Justiz, mit Notaren und untereinander. Ab 2016 wird jeder in Deutschland zugelassene Rechtsanwalt über ein solches elektronisches Postfach erreichbar sein. Die Bundesrechtsanwaltskammer wird allen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gemäß § 31a BRAO n. F. im Jahr 2016 ein empfangsbereites beA einrichten.

2. Weshalb ist eine Erstregistrierung am beA-System mittels einer beA-Karte notwendig?

Rechtsanwälte müssen sich vor der erstmaligen Nutzung ihres Postfaches im beA-System registrieren. So wird sichergestellt, dass nur zugelassene Rechtsanwälte ein Postfach besitzen und die Postfächer der richtigen Person zugeordnet sind. Zu dieser erstmaligen Registrierung wird aus Gründen der Sicherheit eine spezielle beA-Karte benötigt, auf der die Postfachnummer enthalten ist. Die beA-Karte kann nach dieser erstmaligen Registrierung dauerhaft für die tägliche sichere Anmeldung am beA-Postfach verwendet werden.

3. Wann und wo kann ich eine beA-Karte bestellen?

Die beA-Karte können Sie unter <https://bea.bnotk.de/bestellung> bestellen. Voraussetzung für die Bestellung ist Ihre beA-SAFE-ID bzw. Ihre persönliche Antragsnummer, die die Bundesrechtsanwaltskammer per Post jedem Rechtsanwalt im Juni 2016 zugesendet hat.

Für neu zugelassene Rechtsanwälte wird zukünftig ausschließlich die beA-SAFE-ID bereitgestellt. Sollte Ihnen diese noch nicht zugegangen sein, so wenden Sie sich bitte direkt an die Bundesrechtsanwaltskammer bzw. Ihre zuständige Rechtsanwaltskammer.

4. Was benötige ich als Mindestausstattung? Benötige ich eine beA-Karte Basis oder eine beA-Karte Signatur? Was ist der Unterschied zwischen beiden Karten?

Jeder Rechtsanwalt benötigt für die Erstregistrierung mindestens eine beA-Karte Basis und einen geeigneten Chipkartenleser. Die beA-Karte Basis ist zur Erstregistrierung erforderlich und dient zur täglichen sicheren Anmeldung am beA. Nur nach Anmeldung am beA können Rechtsanwälte ihr beA-Postfach auf Posteingänge prüfen und elektronische Dokumente von Kollegen und sukzessive von der Justiz und Notaren sicher empfangen. Nicht schriftformgebundene Erklärungen können damit auch versandt werden. Ab Januar 2018 ermöglicht die beA-Karte Basis für Anwälte auch den prozessrechtlich schriftformersetzenden Versand von Schriftsätzen, sofern der Anwalt selbst die Schriftsätze versendet. Für die beA-Karte Basis ist eine nachträgliche Aufwertung zur beA-Karte Signatur ohne Kartentausch möglich.

Die beA-Karte Signatur bietet den gleichen Leistungsumfang wie die beA-Karte Basis. Die beA-Karte Signatur wird zunächst als „Basisversion“ ausgeliefert und ist zur Erstellung qualifizierter elektronischer Signaturen einsetzbar, sobald sie mit einem qualifizierten Zertifikat aufgeladen wurde. Dieses „Aufladeverfahren“ wird die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer voraussichtlich Ende Juni beginnen. Es beinhaltet eine signaturrechtlich erforderliche individuelle Identifizierung, die ggf. weitere Kosten auslösen kann.

Nach dem Aufladen des qualifizierten Zertifikats können Sie mit der beA-Karte Signatur nicht nur Nachrichten lesen, sondern ab sofort auch Schriftsätze nach § 130a ZPO aus

dem beA versenden. Soll ein Mitarbeiter Schriftsätze nach § 130a ZPO versenden, um den gewohnten Büroablauf beizubehalten, muss der elektronische Schriftsatz auch nach 2018 (z. B. mittels der beA-Karte Signatur) mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des Rechtsanwalts versehen werden.

Mit der qualifizierten elektronischen Signatur kann gem. §§ 126 Abs. 3, 126a BGB grundsätzlich auch die Schriftform bei materiell-rechtlichen Willenserklärungen wie z. B. Kündigungen (vgl. aber z. B. Ausnahme gem. § 623 BGB) ersetzt werden. Mit der beA-Karte Basis geht das nicht.



5. Welche Vorteile bietet die beA-Karte Signatur bei der täglichen Arbeit?

Mit der beA-Karte Signatur kann ein Rechtsanwalt dauerhaft seinen gewohnten Büroablauf beibehalten und Schriftsätze digital unterzeichnen (qualifiziert signieren), die die Mitarbeiter sodann versenden. Handelt es sich um mehrere Schriftsätze, müssen Sie nur einmal Ihre PIN eingeben und es wird eine sogenannte „Stapelsignatur“ ausgeführt. Bei der beA-Karte Signatur handelt es sich nämlich um eine sog. Stapelsignaturkarte (Multi-card 100) als Einzelarbeitsplatzlösung, mit der bis zu 100 Signaturen mit einmaliger PIN-Eingabe erstellt werden können. Bei einer Vielzahl von zu versendenden elektronischen Schriftsätzen und anderen Dokumenten in der Rechtsanwaltskanzlei ist dieses Merkmal daher sehr zu empfehlen. Bitte beachten Sie, dass die „Stapelsignatur“-Funktion im beA zunächst nicht zur Verfügung steht, allerdings können vorbereitend mehrere Dokumente als Stapel außerhalb des beA signiert werden und dann durch einen Mitarbeiter einzeln zu versendenden beA-Nachrichten zugeordnet werden.

6. Ist die beA-Karte das Gleiche wie die Signaturkarte der BRAK?

Nein. Die beA-Karte ist eine besondere Karte, mit der sich der Anwalt im beA-System registrieren kann (beA-Karte Basis). Sie kann aber (auch nachträglich) mit einem qualifizierten Zertifikat ausgestattet werden, sodass sie zusätzlich dieselben Funktionen wie eine vollwertige Signaturkarte (wie die Signaturkarte der BRAK) besitzt (beA-Karte Signatur). Die Signaturkarte der BRAK kann aber auch nach erstmaliger Anmeldung mit einer beA-Karte Basis oder beA-Karte Signatur in beA zur sicheren Anmeldung berechtigt werden, sodass Sie Ihre u. U. bereits vorhandene Signaturkarte der BRAK dauerhaft weiterverwenden können. Die bei der beA-Karte Signatur signaturrechtlich erforderliche individuelle Identifizierung kann weitere Kosten verursachen.

7. Kann eine bereits vorhandene Signaturkarte weiterverwendet werden?

Die Weiterverwendung einer bereits vorhandenen Signaturkarte ist möglich. Allerdings wird für die Erstregistrierung eines Rechtsanwaltes im beA-System die beA-Karte benötigt. Wenn Sie bereits über eine Signaturkarte verfügen, können Sie für die Erstregistrierung die beA-Karte Basis verwenden und die Signaturkarte als weiteres sicheres Anmeldemedium im beA-Postfach berechtigen.

Berufsrechtlich ist es allerdings Anwaltsnotaren verwehrt, ihre Signaturkarte mit Notarattribut zu verwenden, da diese nur für notarielle Amtstätigkeiten verwendet werden darf. Eine Signaturkarte der BRAK oder anderer Hersteller lässt sich demgegenüber wie beschrieben berechtigen.



8. Kann der neue Personalausweis (nPA) verwendet werden?

Für die Nutzung des beA sind besondere Zertifikate nötig, die auf dem Chip der beA-Karte enthalten sind. Es handelt sich dabei um ein so genanntes Authentisierungs- sowie Ver- und Entschlüsselungszertifikat und gegebenenfalls ein Signaturzertifikat. Darüber hinaus ist im Authentisierungs- und Verschlüsselungszertifikat die Postfachnummer des Rechtsanwalts enthalten. Nur damit ist eine Erstregistrierung möglich. Der neue Personalausweis enthält nur zwei dieser Zertifikate, nämlich ein Authentisierungszertifikat und gegebenenfalls ein Signaturzertifikat und genügt deshalb den Anforderungen nicht.

9. Benötigen auch angestellte Rechtsanwälte eine beA-Karte?

Ja. Jeder zugelassene Rechtsanwalt wird nach dem Willen des Gesetzgebers ein eigenes beA erhalten und benötigt daher eine beA-Karte. Das gilt unabhängig von der jeweiligen Kanzleiorganisation. Das heißt auch, dass Rechtsanwälte, die nicht in eigenem Namen nach außen auftreten, über das beA erreichbar sein müssen und dafür Sorge zu tragen haben, dass Posteingänge im beA zur Kenntnis genommen beziehungsweise bearbeitet werden. Eine automatische Weiterleitung aller Nachrichten zu einem anderen beA-Postfach ist nicht möglich. Zur Erleichterung wird es im beA eine so genannte Benachrichtigungsfunktion geben, d.h. im System kann eine E-Mail-Adresse hinterlegt werden, zu der dann bei eingehender Post automatisch eine Benachrichtigung gesandt wird.

10. Ich lebe im Ausland, bekomme ich dennoch ein beA?

Gemäß § 31a der Bundesrechtsanwaltsordnung richtet die Bundesrechtsanwaltskammer allen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten ein beA ein, unabhängig davon wo sie leben.

11. Wird für jeden Rechtsanwalt ein beA bereitgestellt?

Gemäß § 31a der Bundesrechtsanwaltsordnung richtet die Bundesrechtsanwaltskammer allen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten ein beA ein.

12. Kann ich auch eine beA-Karte für eine Rechtsanwaltsgesellschaft oder eine Kanzlei erhalten?

Nein. Das besondere elektronische Anwaltspostfach wird durch die Bundesrechtsanwaltskammer gemäß § 31a BRAO nur für eingetragene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bereitgestellt. Für Kanzleien, auch solche, die als Rechtsanwaltsgesellschaft organisiert sind, ist kein eigenes beA-Postfach und somit keine beA-Karte vorgesehen.

13. Wie schnell übernimmt das beA-Bestellsystem die Änderungen des bundesweiten amtlichen Rechtsanwaltsverzeichnisses?

Die von Ihnen bei Ihrer Rechtsanwaltskammer beantragten Änderungen am Rechtsanwaltsverzeichnis übersendet die Rechtsanwaltskammer an die Bundesrechtsanwaltskammer. Die Bundesrechtsanwaltskammer konsolidiert die Daten und übergibt sie dann der Bundesnotarkammer. Bitte haben Sie Verständnis, dass dieser Vorgang bis zu zwei Wochen in Anspruch nehmen kann.

14. Ich habe als Rechtsanwalt die Rechtsanwaltskammer gewechselt. Was muss ich tun?

Alle Rechtsanwälte, die ihre Kammer nach der Bestellung ihrer beA-Karte wechseln, werden rechtzeitig vor dem Start des beA benachrichtigt, falls Sie Ihre Karte nicht problemlos für Ihr beA-Postfach weiternutzen können. Bis zu dieser Benachrichtigung sind keine weiteren Schritte Ihrerseits erforderlich.

15. Was passiert bei einem Kanzleiwechsel nach Einrichtung des beA?

Das beA wird nach dem Willen des Gesetzgebers und gemäß § 31a BRAO jedem Rechtsanwalt und jeder Rechtsanwältin gesondert zugeordnet. Diese persönliche Zuordnung wird durch einen Kanzleiwechsel daher grundsätzlich nicht betroffen.

16. Welche Voraussetzungen gibt es für die sichere Anmeldung (Authentifizierung) zur beA-Anwendung?

Voraussetzung für die Authentifizierung eines Benutzers am beA sind ein oder mehrere im beA hinterlegte gültige und von einem deutschen Trustcenter ausgestellte Authentisierungszertifikate. Mindestens ein Authentisierungszertifikat muss durch den Benutzer bei der Erstregistrierung im beA hinterlegt werden.

Weitere Zertifikate können sowohl bei der Erstregistrierung als auch im Rahmen der laufenden Verwendung des beA hinterlegt werden.

17. Welche Anforderungen muss ein Schriftsatz erfüllen um über das beA versendet werden zu können?

Bis zum 31. Dezember 2017 müssen Schriftsätze, die über das beA bei Gerichten eingereicht werden, eine qualifizierte elektronische Signatur enthalten – entweder in der Nachricht oder als Anhang. Danach können prozessrechtliche Erklärungen wie Schriftsätze vom Rechtsanwalt höchstpersönlich mit sicherer Anmeldung an das Gericht übermittelt werden, ohne dass es einer qualifizierten Signatur bedarf.

Wird ein Rechtsanwalt seinen gewohnten Büroablauf beibehalten und seine Mitarbeiter versenden lassen, kann er dauerhaft mit der qualifiziert elektronischen Signatur arbeiten und damit seine Schriftsätze (auch mehrere zugleich) vor dem Versand digital unterzeichnen (qualifiziert signieren).

18. Wie kann ich eine beA-Karte Basis, eine beA-Karte Signatur, eine beA-Karte Mitarbeiter oder ein beA-Softwarezertifikat sperren lassen?

Zertifikate und Karten können Sie jederzeit über die Sperrhotline der Zertifizierungsstelle sperren lassen. Dafür ist die Angabe des in der Bestellung festgelegten Sperrkennworts erforderlich. Die Sperrhotline erreichen Sie unter: 0800 3550 100. Mangels Sperrkennwort kann eine Sperrung nur schriftlich an Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer, Burgmauer 53, 50667 Köln erfolgen.





19. Können die Nachrichten aus dem beA direkt über eine E-Mail-Funktion an die Mandanten weitergeleitet werden?

Eine Weiterleitung einer beA-Nachricht per E-Mail ist aus Sicherheitsgründen nicht möglich, weil die beA-Nachrichten „Ende-zu-Ende“ verschlüsselt sind. Zudem ist die Kommunikation mit einem vorbestimmten Personenkreis vorgesehen, wie Rechtsanwälten, Gerichten, Notaren und den regionalen Rechtsanwaltskammern. Eine Einbindung von Mandanten in das beA-System ist vom Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs nicht vorgesehen. Die im beA vorhandenen Nachrichten können aber inklusive der Anhänge exportiert und dann weitergeleitet oder ausgedruckt werden.

B. beA-Produkte

1. Was kostet die beA-Karte?

Die beA-Karte kostet als beA-Karte Basis 29,90 Euro zzgl. USt./Jahr und als beA-Karte Signatur 49,90 Euro zzgl. USt./Jahr mit einer jeweiligen Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten. Die bei der beA-Karte Signatur rechtlich erforderliche individuelle Identifizierung kann ggf. weitere Kosten verursachen.

2. Was ist der Unterschied zwischen einer beA-Karte Mitarbeiter und einem beA-Softwarezertifikat? Wozu dienen beA-Karte Mitarbeiter und beA-Softwarezertifikat?

Die Unterschiede zwischen den beiden Varianten sind das Sicherheitsniveau und die notwendige Ausstattung. Für eine beA-Karte Mitarbeiter ist ein Chipkartenleser notwendig, um die Chipkarte auslesen zu können. Dadurch ist das Sicherheitsniveau bei einer beA-Karte Mitarbeiter höher, da die PIN-Eingabe durch ein weiteres Sicherungsmittel - die Chipkarte - besonders geschützt wird. Zudem kann die beA-Karte Mitarbeiter nach Ausscheiden des Mitarbeiters einfach an sich genommen und einem anderen oder neuen Mitarbeiter übergeben werden. Ob Sie für Ihre Mitarbeiter Chipkarten benötigen oder bloße Softwarezertifikate verwenden sollten, kann auch von Ihrer Kanzleisoftware abhängen. Setzen Sie sich dazu bitte mit Ihrem Softwarehersteller in Verbindung.

Die beA-Karte Mitarbeiter ist mit einem sogenannten fortgeschrittenen Zertifikat ausgestattet. Damit kann der Mitarbeiter eines Rechtsanwalts sich am beA anmelden und, je nach Umfang der übertragenen Rechte, beispielsweise Nachrichten lesen und vom Rechtsanwalt qualifiziert signierte oder nicht der Schriftform unterliegende Nachrichten versenden. Wenn der Rechtsanwalt die entsprechende Befugnis erteilt hat, können Mitarbeiter auch anderen Personen Rechte am Postfach einräumen.

Das beA-Softwarezertifikat ist ein fortgeschrittenes Softwarezertifikat, das auf einem Speichermedium wie einem USB-Stick oder auf dem Rechner direkt installiert wird. Es kann beispielsweise verwendet werden, um als Rechtsanwalt Nachrichten auf dem Laptop unterwegs abzurufen. Ist ein Mitarbeiter dazu befugt worden, kann er mit dem beA-Softwarezertifikat Nachrichten im Postfach lesen und vom Rechtsanwalt qualifiziert signierte oder nicht der Schriftform unterliegende Nachrichten absenden. Das Recht, selbst Befugnisse zu vergeben, kann einem Mitarbeiter, der ein beA-Softwarezertifikat zur Anmeldung nutzt, aus Sicherheitsgründen nicht verliehen werden. Da beA-Softwarezertifikate kopierbar sind, ist besondere organisatorische Sorgfalt geboten. Bei einem Mitarbeiterwechsel sollte das diesem zugeordnete beA-Softwarezertifikat besser gesperrt und erneuert werden.

3. Sind beA-Karte Mitarbeiter und beA-Softwarezertifikate personalisiert?

beA-Karte Mitarbeiter und beA-Softwarezertifikate sind nicht personalisiert. Sie können die beA-Karte Mitarbeiter und beA-Softwarezertifikate daher innerhalb Ihrer Kanzlei frei verwenden. Der Zugriff des Mitarbeiters auf das beA wird über die Bedienungsfläche des beA gesteuert. So können Sie Mitarbeitern bzw. deren Zertifikaten Rechte vergeben und entziehen.

4. Ab wann ist mit der Lieferung der beA-Karte Mitarbeiter und der beA-Softwarezertifikate zu rechnen?

Die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer strebt an, die beA-Karte Mitarbeiter und beA-Softwarezertifikate im dritten Quartal 2016 auszuliefern. Wir bitten bis dahin um Ihre Geduld und Ihr Verständnis.

5. Wie bekomme ich die bestellten beA-Softwarezertifikate?

Die beA-Softwarezertifikate werden über einen Webbrowser zum Download bereitgestellt. Nähere Informationen erhalten Sie, sobald diese Funktion zur Verfügung steht.

6. Warum sind für die PIN-Änderung und das Auf- bzw. Nachladen des qualifizierten Zertifikats bestimmte Chipkartenleser vorgeschrieben?

Für die PIN-Änderung und das Auf- bzw. Nachladen des Signaturzertifikates mithilfe der Signaturanwendungskomponente der Bundesnotarkammer ist ein nach Signaturgesetz bestätigtes Chipkartenlesegerät der Sicherheitsklasse 3 erforderlich, welches mit PIN-Pad und eigenem Display ausgestattet ist. Dadurch ist es möglich, eine PIN unabhängig von der Computertastatur einzugeben, wodurch hardwareseitig gewährleistet wird, dass die PIN-Eingabe nicht durch Viren, Trojaner oder andere Malware von Dritten eingesehen werden kann.

Hintergrund ist, dass technische Komponenten, die für die qualifizierte elektronische Signatur verwendet werden dürfen, gem. § 15 Abs. 7 S. 1 Hs. 1 SigG vorab durch eine bestätigende Stelle geprüft werden müssen. Diese Komponenten werden zum Prüfzeitpunkt nach dem Stand der Technik und den Vorgaben des Signaturrechts evaluiert und bestätigt. Die Konformität der von der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer angebotenen Signaturanwendungskomponente (SAK) mit diesen Anforderungen wurde 2016 bestätigt. Beim Design der Anwendung wurden nach Stand der Technik nur aktuelle Chipkartenlesegeräte der Sicherheitsklasse 3, die seit ca. 15 Jahren erhältlich sind und deutliche Sicherheitsvorteile gegenüber Chipkartenlesegeräten ohne Display (Chipkartenlesegeräte der Sicherheitsklasse 2) bieten, berücksichtigt. Die Signaturanwendungskomponente der Bundesnotarkammer ist damit nur mit Chipkartenlesegeräten der Sicherheitsklasse 3 nutzbar.

Der Chipkartenleser wird über einen USB-Anschluss an den Computer angeschlossen, die digitale Verbindung erfolgt über eine Treibersoftware, die vom Hersteller des Chipkartenlesers mitgeliefert wird und vom Benutzer zu installieren ist. Die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer bietet zwei geeignete Chipkartenleser an: cyberJack® RFID komfort und cyberJack® secoder. Beide Geräte sind Produkte der REINER Kartengeräte GmbH und Co. KG und bei der Bundesnetzagentur als für qualifizierte elektronische Signaturen geeignet gelistet.





Für den Zugang zum beA-Postfach selbst können die meisten Chipkartenlesegeräte mit Tastatur (PIN-Pad) und ausgewählte Chipkartenlesegeräte ohne PIN-Pad verwendet werden, die in Deutschland für die Erzeugung einer QES zugelassen sind. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter:

<http://bea.brak.de/was-braucht-man-fur-bea/chipkarte-und-kartenlesegeraet/>.

7. Wo kann ich zusätzliche Informationen zu dem von der Bundesnotarkammer angebotenen Chipkartenleser erhalten? An wen wende ich mich bei Problemen mit meinem über die Bundesnotarkammer erworbenen Chipkartenleser?

Bei Fragen und Problemen zu Ihrem Chipkartenleser können Sie sich direkt an den Hersteller wenden: <https://www.reiner-sct.com/support/support-anfrage/chipkartenleser.html>.

8. Wie viele Chipkartenleser benötigt eine Kanzlei mit mehreren Anwälten oder Mitarbeitern?

Karten und Chipkartenleser sind nicht miteinander gekoppelt, so dass, wenn es organisatorisch möglich ist, auch mehrere Personen ein Lesegerät verwenden können.

Sinnvoll dürfte es sein, für jeden Rechtsanwalt einen Chipkartenleser für den Zugriff auf das beA am Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen. Mitarbeiter der Kanzlei, denen durch den jeweiligen Postfachinhaber Zugriff auf das beA gewährt wurde, benötigen zudem ein Chipkartenleser an Ihrem Arbeitsplatz, wenn sie beA-Karte Mitarbeiter verwenden. Mehrere Mitarbeiter können an einem Arbeitsplatz mit demselben Chipkartenleser arbeiten.

9. Wie erhalte ich das qualifizierte Zertifikat für meine beA-Karte Signatur?

Sie müssen das qualifizierte Signaturzertifikat auf Ihre Karte „aufladen“. Jeder Besteller einer beA-Karte Signatur wird ab Juli individuell angeschrieben und auf die nächsten Schritte vorbereitet, die für dieses „Aufladeverfahren“ durchzuführen sind. Im Wesentlichen sind folgende Schritte zu beachten:

Zunächst ist online ein signaturrechtlicher Antrag zu stellen, der im Wesentlichen mit den bereits bekannten Daten vorausgefüllt ist. Anschließend ist nach dem Signaturrecht zwingend eine individuelle Identifizierung erforderlich. Dazu wird der Karteninhaber aufgefordert, sich bei einem Notar mittels Unterschriftsbeglaubigung oder – sofern sie dies anbietet – bei seiner zuständigen Rechtsanwaltskammer zu identifizieren. Dabei können u. U. weitere Kosten entstehen.

Nach erfolgreicher Identifizierung erhält der Karteninhaber eine elektronische Mitteilung mit einer detaillierten Beschreibung, wie er das qualifizierte elektronische Zertifikat auf seine beA-Karte aufladen kann. Eine entsprechende Software stellt die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer zur Verfügung. Die PIN für das qualifizierte elektronische Zertifikat wird ebenfalls elektronisch übermittelt.

10. Warum ist eine individuelle Identifizierung erforderlich, um das qualifizierte Zertifikat für die beA-Karte Signatur aufzuladen?

Die Erteilung eines qualifizierten Signaturzertifikats kann aus signaturrechtlichen Grün-

den nur auf der Grundlage eines Identifizierungsverfahrens gemäß § 5 Abs. 1 SigG, § 3 Abs. 1 SigV erfolgen. Hintergrund ist, dass die qualifizierte elektronische Signatur nach §§ 126 Abs. 3, 126a BGB auch als Schriftformersatz geeignet ist. Die Identifizierung kann entweder im Rahmen einer Unterschriftsbeglaubigung beim Notar oder in bestimmten Kammerbezirken auch bei der örtlichen Rechtsanwaltskammer durchgeführt werden. Dabei können u. U. weitere Kosten entstehen. Selbst unter Berücksichtigung dieser Kosten ist die beA-Karte Signatur gegenüber vergleichbaren Produkten am Markt allerdings verhältnismäßig günstig.



11. Ab wann kann man die Signaturfunktion nachladen?

Das Nachladen der Signaturfunktion wird voraussichtlich zu Beginn des dritten Quartals 2016 möglich sein. Wir werden Sie rechtzeitig informieren und bitten bis dahin um Ihre Geduld und Ihr Verständnis.

12. Können in der beA-Anwendung Softwarezertifikate zur Anmeldung, Verschlüsselung und Signatur verwendet werden?

Authentisierungs- und Verschlüsselungszertifikate können auch in der Ausprägung als Softwarezertifikate für die Anmeldung am beA und die Entschlüsselung von Nachrichten verwendet werden. Eine qualifizierte elektronische Signatur (qeS) ist mit einem Softwarezertifikat hingegen nicht möglich. Sie darf nach dem Signaturgesetz ausschließlich unter Verwendung einer Signaturkarte erstellt werden. Mit einem Softwarezertifikat können weder prozessrechtliche Erklärungen wie Schriftsätze schriftformersetzend abgegeben noch Postfachverwaltungsrechte vergeben werden.

13. Ich möchte meine beA-Karte Basis zu einer beA-Karte Signatur aufwerten, was muss ich tun?

Die beA-Karte Basis kann auch nachträglich um ein qualifiziertes elektronisches Zertifikat zur beA-Karte Signatur erweitert werden. Bitte gehen Sie hierfür auf <https://bea.bnotk.de/bestellung> und wählen das Produkt „Nachladesignatur“ in unserem Bestellportal aus. Das ist voraussichtlich ab dem dritten Quartal 2016 möglich. Das Produkt Nachladesignatur kostet 20,00 Euro zzgl. USt. / Jahr. Die dafür signaturrechtlich erforderliche individuelle Identifizierung kann zu weiteren Kosten führen.

C. Vertragliches

1. Ich möchte nicht per SEPA-Lastschrift zahlen. Welche anderen Zahlungsmöglichkeiten habe ich?

Andere Zahlungsmöglichkeiten werden zur Vermeidung von Mehrkosten, die auf die beA-Produkte umzulegen wären, nicht angeboten. Bitte haben Sie Verständnis, dass ein Massenverfahren wie die Kartenbestellung insoweit keine individuellen Lösungen vorsehen kann.

2. Welche Auswirkung hat die beA-Verschiebung auf die Vertragslaufzeit von beA-Karten?

Aus Kulanzgründen und damit ohne Anerkennung einer Rechtspflicht verlängert die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer die Vertragslaufzeit für beA-Karten kostenlos um den Zeitraum, bis die Bundesrechtsanwaltskammer das besondere elektronische Anwaltspost-



fach (beA) eingerichtet hat, längstens aber um den Zeitraum bis zum 30. September 2016 (Einrichtungszeitraum). Für die ersten beiden Jahre zuzüglich dieses Einrichtungszeitraums zahlen Besteller deshalb nicht mehr als zwei Mal 29,90 EUR zzgl. USt. für eine beA-Karte Basis bzw. 49,90 EUR zzgl. USt. (zzgl. ggf. Kosten für die signaturrechtliche Identifizierung) für eine beA-Karte Signatur. Eine weitere Verlängerung der Vertragslaufzeit anlässlich der Pressemitteilung der BRAK vom 09.06.2016 ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorgesehen.

3. Ändert sich die Vertragslaufzeit, wenn ich meine beA-Karte Basis nachträglich zu einer beA-Karte Signatur aufwerten lasse?

Nein. Die ursprüngliche Vertragslaufzeit bleibt unverändert und verlängert sich – nach der Mindestlaufzeit von 2 Jahren – mangels Kündigung stets um ein weiteres Jahr. Für die verbleibende aktuelle Vertragslaufzeit fallen dann nur anteilige Kosten für die beA-Karte Signatur an.

D. Fragen zum Bestellprozess

1. Wie bestätige ich meine E-Mail-Adresse?

Beim Erhalt Ihrer Antragsnummer ist es nötig, die von Ihnen bei der Bundesnotarkammer hinterlegte E-Mail-Adresse zu bestätigen oder ggf. zu ändern, um im nächsten Schritt einen Bestätigungslink erhalten zu können. Möglich ist dies unter <https://bea.bnotk.de/bestellung/#/products> im oberen rechten Bereich. Unter „Mein Konto >> E-Mail-Adresse bestätigen“ können Sie ihre E-Mail-Adresse bestätigen oder falls nötig ändern.

2. An wen wende ich mich bei Fragen oder Problemen während des Bestellvorgangs?

Unser Support steht Ihnen jederzeit und gerne unter bea@bnotk.de zur Verfügung.

3. Kann im Rahmen des Bestellprozesses eine E-Mail-Adresse für mehrere Rechtsanwälte angegeben werden?

Ja. Im Rahmen des Bestellvorgangs muss jeder Rechtsanwalt eine gültige E-Mail-Adresse für die weitere Korrespondenz angeben. Es kann dabei auch ein und dieselbe E-Mail-Adresse von zwei Rechtsanwälten genutzt werden. Ausschlaggebend für die Produktion sind lediglich die persönlichen Angaben, da die beA-Karte personalisiert ist.

4. Kann ich mobile Endgeräte (Smartphones, Tablets) für die Bestellung nutzen?

Das Bestellsystem ist für die Bestellung über einen PC optimiert. Sollten während des Bestellvorgangs mit einem Smartphone oder Tablet technische Probleme auftreten, bitten wir Sie, die Bestellung an einem PC durchzuführen.

5. Welche Browser sind für die Bestellung geeignet?

Das Bestellsystem ist grundsätzlich für viele Browser geeignet (z.B. Mozilla Firefox, Apple Safari, Google Chrome, Microsoft Internet Explorer, Opera). Sollten während des Bestellvorgangs technische Probleme auftreten, bitten wir Sie dennoch die Bestellung mit einem anderen Browser durchzuführen, um diesen als Fehlerquelle auszuschließen.

6. Ich habe den Link zur Bestätigung der Bestellung leider nicht erhalten, wie muss ich weiter vorgehen?

Bitte überprüfen Sie zuerst Ihren Spam-Filter und die Kapazität Ihres Postfachs. In einigen Fällen konnte der Bestätigungslink aufgrund überfüllter Postfächer nicht zugestellt werden. Wenden Sie sich dann unter Hinweis des fehlenden Links an unseren Support unter: bea@bnotk.de.

7. Warum wird der Name der Kanzlei während der Bestellung nicht angezeigt?

Das Bestellsystem entnimmt Ihre Stammdaten aus dem Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis. Sollte sich dort der Name Ihrer Kanzlei befinden, so wird dieser an das Bestellsystem übergeben.

8. Ich habe Probleme mit meiner E-Mail-Adresse oder habe keine Bestätigungs-E-Mail erhalten. Was soll ich tun?

Unser Mailerserversystem versendet die Bestätigungs-E-Mail automatisch innerhalb weniger Sekunden. Sollten Sie dennoch keine E-Mail mit Informationen zum weiteren Vorgehen erhalten haben, kann dies mehrere Ursachen haben. Die Gründe hierfür können insbesondere sein:

Die häufigste Ursache für das Nichterhalten unserer E-Mail ist, dass die E-Mail-Adresse falsch hinterlegt wurde.

Die Übermittlung der E-Mail ist verlangsamt. Die Ursache dafür ist, dass manche Mailserver längere Zeit für die Übermittlung der E-Mails benötigen, oder sich Verzögerungen durch die Überprüfung nach verdächtigen Merkmalen (Spam) ergeben.

Beim Empfang einer E-Mail von einem unbekanntem Absender übersenden manche Mailserver bedingt durch den „Reply-Me E-Mail-Schutz“ eine Anfrage an den Absender einer E-Mail mit einem spezifischen Inhalt, um damit zu bestätigen dass sie von einer echten Person gesendet wurde. Da E-Mails von bea@bnotk.de automatisiert versendet werden, ist bea@bnotk.de aus technischen Gründen nicht in der Lage solche E-Mails zu beantworten. Sollten Sie über eine solche Schutzfunktion verfügen, sollte diese so konfiguriert werden, dass E-Mails von unserer Adresse bea@bnotk.de akzeptiert werden.

Manche von bea@bnotk.de übersandte E-Mails können die auf Ihrem Mailserver eingestellte zulässige Gesamtgröße einer E-Mail übersteigen. Die E-Mail kann dadurch nicht zugestellt werden.

Es kann vorkommen, dass unsere E-Mail von Ihren Mail-Einstellungen (Anti-Spam Filter) als Spam eingestuft wird. Bitte prüfen Sie in diesem Fall Ihren Spam-Ordner.

Sollten allgemeine Verbindungsprobleme mit Ihrem Mailserver bestehen, dann bitten wir Sie darum, sich eine E-Mail-Adresse bei einem der größeren Mail Providern (Google Mail, Yahoo Mail, Hotmail) anzulegen. Sie können Ihre bisherige E-Mail-Adresse unter «Mein Konto» auf bea.bnotk.de jederzeit ändern, oder Ihr Konto mit mehreren E-Mail-Adressen verknüpfen.

Sie können das Anmeldeverfahren jederzeit wiederholen. Sie bekommen dann eine neue E-Mail zugesendet.



Herausgeber:

Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer
Burgmauer 53
50667 Köln

Stand: Juli 2016

